

## **B E S C H L U S S**

der Sitzung des Rates

vom Mittwoch, den 23.11.2016 um 18:00 Uhr

Päd. Zentrum

-öffentlicher Teil-

9.

Bebauungsplan Nr. 263 "Prickartzweg/Feldbusch" - I. Änderung (Änderung der Gestaltungsfestsetzungen)

Ratsherr Willikonsky merkt an, dass es im Planungsausschuss schon mal eine Diskussion über ein Flachdach gegeben hätte, das abgelehnt worden sei. Hier läge jetzt der Fall vor, dass Regelungen nicht beachtet worden seien. Das sei wie bei der Kindererziehung: Wenn man erst zu locker sei und etwas durchgehen ließe und dann doch zustimme, das halte er für falsch. Er sei nicht einverstanden.

Ratsherr Beermann sieht den Vorschlag als rechtlich bedenklich an. Das sei eine nicht zulässige Gefälligkeitsplanung. Städteplanerisch sei das nicht erforderlich, man müsse das ablehnen. Er würde das gegebenenfalls prüfen lassen.

Ratsherr Wittkowski meint, man habe es hier mit Rechtsbeugung zu tun.

Bürgermeister Diethelm erwidert, dass er in Herzebrock-Clarholz mehrere Gebäude sähe, die sich nicht an die Planung hielten. Der Kreis Gütersloh hätte möglicherweise gerade nicht die nötige „Manpower“, um das zu kontrollieren. Zudem ist er der Meinung, man müsse einen Fehler anerkennen können und nicht auf dem Rücken Zweiter austragen. Jetzt ein Exempel zu statuieren, halte er nach jahrelanger Duldung nicht für richtig. Des Weiteren habe der Rat gemeinschaftlich einen neuen Weg der Gestaltungen für Herzebrock-Clarholz festgelegt. Dieser sei nun umzusetzen.

Ratsfrau Lakebrink schließt sich inhaltlich Herrn Willikonsky an. Es sei schwierig, im Nachhinein etwas zu ändern. Das käme Bauausschuss und Verwaltung nicht entgegen. Man müsse sich an Pläne halten. Man könne sie ja vorher einsehen. Aber sie stimme nicht zu, auch in diesem Baugebiet ein Exempel zu statuieren, sondern beim nächsten Mal müsse man ganz genau hinsehen.

Bürgermeister Diethelm meint, der Rat hätte schon so viele Ausnahmen genehmigt, insbesondere auch in diesem Baugebiet, dass er das jetzt nicht nachvollziehen könne.

Ratsherr Stefan äußert, es gebe kein gleiches Recht im Unrecht. Die Verstöße seien nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich gewesen und das ginge so nicht.

Ratsherr Petermann findet, die Ursache läge viel weiter zurück. Man sei in der Vergangenheit nicht konsequent genug gewesen. Er möge bei der Mehrheit keine Vorsätzlichkeit unterstellen. Jetzt hätte man die Richtlinien erneuert und man solle den Bauherren das „Nachpinseln“ erlassen. Künftig müsse man aber aufpassen.

Ratsherr Hoffmann fragt, wer das in Zukunft kontrollieren solle. Ihm seien Fälle bekannt, bei denen Tafeln und Muster in die Verwaltung getragen und dort abgenickt worden seien. Im Nachhinein sei das dann evtl. regelwidrig gewesen. Wie wolle die Verwaltung so etwas künftig besser regeln?

Bürgermeister Diethelm erklärt, nicht die Gemeinde, sondern der Kreis sei baurechtlich zuständig. Er könne sich vorstellen, einen Flyer als plastische Hilfe herauszugeben, wisse aber auch nicht, ob das eine praktikable Lösung sei.

FBL Schlepphorst klärt auf, dass keine einzige Zusage, die die Verwaltung nach Vorlage von Mustern gegeben hätte, wieder zurückgezogen worden sei.

Ratsfrau Jostkleigrewe-Vielstädte möchte wissen, wer diejenigen schütze, die sich an die Planung gehalten hätten. Manch anderer hätte vielleicht auch gern schwarze Klinker verwendet. Das sei jetzt wie ein Signal, sich nicht an die Vorschriften halten zu müssen.

Ratsfrau Söbke fragt, wie weit man denn bei rückwirkender Genehmigung zurückgehen wolle. Dies sei ein Fall, bei dem der junge Bürgermeister beweisen könne, Konsequenz umzusetzen.

Bürgermeister Diethelm antwortet, dies durchaus selbst beurteilen zu können. Er hielte das nicht für richtig und wolle kein Exempel statuieren.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ in Bezug auf die Gestaltungsfestsetzungen zu ändern. Die Planänderung erhält die Bezeichnung Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ – I. Änderung.

Inhalt ist die Aufhebung der bisherigen Gestaltungsfestsetzungen, welche durch die im Rat am 06.07.2016 neu beschlossenen Gestaltungsfestsetzungen ersetzt werden.

Die Planänderung wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB als Entwurf beschlossen und aufgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)